

Statuten Zivilschutz-Zweckverband

Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4	Art. 14	Einreichung	11	
	Art. 1	4	2.3.	Die Verbandsgemeinden	11	
	Art. 2	4		Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	11
	Art. 3	5		Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte	12
	Art. 4	5		Art. 17	Beschlussfassung	13
2.	Organisation	6	2.4.	Die Zivilschutzkommission	13	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	6		Art. 18	Zusammensetzung	13
	Art. 5	6		Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	14
	Art. 6	7		Art. 20	Aufgabendelegation	16
	Art. 7	7		Art. 21	Einberufung und Teilnahme	16
	Art. 8	7		Art. 22	Beschlussfassung	17
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	8	2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	17	
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	8		Art. 23	Zusammensetzung	17
	Art. 9	8		Art. 24	Aufgaben	18
	Art. 10	9		Art. 25	Beschlussfassung	18
	Art. 11	9	3.	Personal und Arbeitsvergaben	19	
2.2.2.	Die Initiative	10		Art. 26	Anstellungsbedingungen	19
	Art. 12	10		Art. 27	Öffentliches Beschaffungswesen	19
	Art. 13	10	4.	Verbandshaushalt	20	

Art. 28	Finanzhaushalt	20
Art. 29	Buchführungsart	20
Art. 30	Kostenverteiler	21
Art. 31	Eigentum	21
Art. 32	Haftung	22
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	22
Art. 33	Aufsicht	22
Art. 34	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	22
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	23
Art. 35	Austritt	23
Art. 36	Auflösung	23
7.	Schlussbestimmungen	24
Art. 37	Inkrafttreten	24

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See bilden unter der Bezeichnung Zivilschutz-Zweckverband Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Egg.

Bestimmungen

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation.

Der Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

Bestimmungen

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Zivilschutzkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Zivilschutzkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Bestimmungen

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Zivilschutzkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Egg.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 - 4.3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.-.
-

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieser Statuten;
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. Die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 5'000.- bis Fr. 20'000.-
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans
3. die Abnahme der Rechnung
4. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Zivilschutzkommission, deren Sekretär/-in und Rechnungsführer/-in sowie des Kadets und übrigen Angehörigen des Zivilschutzes
5. die Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission
6. den Standort der Rechnungsführung sowie des Sekretariates

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Zivilschutzkommission

Art. 18 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Gemeinderäte von Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst, wobei das Mitglied des Gemeinderates Egg den Vorsitz hat.

Der Kdt ZSO nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Zivilschutzkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.-;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 15'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000.-;
5. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte

-
6. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zivilschutzes
 7. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung
 8. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben
 9. Ernennung der Chefs der Dienste des Zivilschutzes und deren Stellvertreter
 10. Anstellung und Entschädigung von weiterem Personal. Die Entschädigung von Teilzeitpersonal, welches mehrheitlich bei einer Gemeinde angestellt ist, erfolgt in Absprache mit der Gemeinde.
 11. Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kadrangehörigen sowie der Mannschaft der Dienste des Zivilschutzes
 12. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte
 13. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen
 14. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes ergeben
 15. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 20 Aufgabendelegation

Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Zivilschutzkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Zivilschutzkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Gemeinde Egg. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Egg. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31 Eigentum

Das gesamte im Zeitpunkt der Verbandsgründung und -erweiterung in den Gemeinden vorhandene Material der Dienste des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Verbandes über und wird von diesem unterhalten.

Die bestehenden Gebäude der Dienste des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Der übliche Liegenschaftenerhalt geht zu Lasten der Eigentümer.

Der Verband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Zivilschutzes dienen, auf.

Die Liegenschafteneigentümer verrechnen dem Verband keine Miete.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 35 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Zivilschutzkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

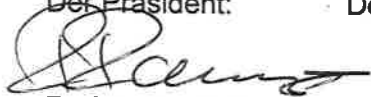
Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie ersetzen die Statuten vom 20. September 2004.

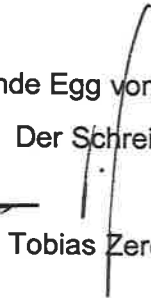
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Egg vom 15. Juni 2009

Der Präsident: Der Schreiber



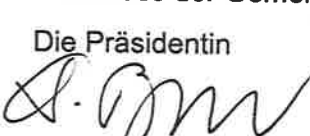
Rolf Rothenhofer



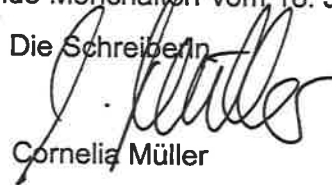
Tobias Zerobin

Beschluss der Gemeinde Mönchaltorf vom 18. Juni 2009

Die Präsidentin Die Schreiberin



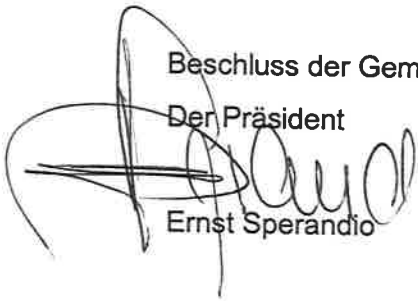
Annemarie Beglinger



Cornelia Müller

Beschluss der Gemeinde Oetwil am See vom 22. Juni 2009

Der Präsident Die Schreiberin



Ernst Sperandio



Barbara Kastenholz

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr.
.... vom

Vom Regierungsrat am 30. SEP. 2009
mit Beschluss Nr. 1559 genehmigt



Der Statsschreiber

